

**BESCHLUSS Nr. 2/2023 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND DER UKRAINE ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM STRASSENVERKEHR  
EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES**

**vom 16. März 2023**

**über die Verlängerung des Abkommens [2023/929]**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemischte Ausschuss hat seine Geschäftsordnung mit dem Beschluss Nr. 1/2023 vom 16. März 2023 angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) gilt das Abkommen bis zum 30. Juni 2023.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens muss der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen werden, um zu prüfen, ob eine Verlängerung des Abkommens erforderlich ist, und darüber sowie über die Dauer dieser Verlängerung zu entscheiden.
- (4) Die Begleitung des Abkommens hat gezeigt, dass es für das reibungslose Funktionieren der Solidaritätskorridore EU-Ukraine von wesentlicher Bedeutung ist.
- (5) Die Verlängerung des Abkommens ist daher eine Antwort auf die Aufforderung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union an die Europäische Union, „die Effizienz aller Solidaritätskorridore (weiter) zu verbessern“, da sie „die Ausfuhr erheblicher Mengen an Getreide, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Düngemitteln aus der Ukraine in die bedürftigsten Länder ermöglichen“ <sup>(2)</sup>.
- (6) Das Abkommen hat sich auch für die Europäische Union positiv ausgewirkt, da es einen Anstieg der Ausfuhren in die Ukraine ermöglicht hat. Jedoch hat das Abkommen nur zu einem begrenzten Anstieg von Beförderungen durch ukrainische Kraftverkehrsunternehmen auf dem Gebiet der Europäischen Union geführt und den Wettbewerbsdruck auf Kraftverkehrsunternehmern aus der EU nicht in unvertretbarer Weise erhöht.
- (7) Das Abkommen hat ferner die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt, die für die Kontrolle der Fahrendokumente im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug und Fälschung zuständig sind.
- (8) Die Verlängerung des Abkommens sollte auch als Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hinaus verstanden werden.
- (9) Daher ist es angezeigt, das Abkommen bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*

**Verlängerung des Abkommens**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 6.7.2022, S. 4.

<sup>(2)</sup> Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 20./21. Oktober 2022, Nummer 15 (EUCO 31/22 vom 21.10.2022).

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 2023

*Für den Gemischten Ausschuss*

*Der gemeinsame Vorsitz*

Oleksandr KUBRAKOV

Kristian SCHMIDT

---